Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn in der Sitzung am 24. März 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1 Erdbeisetzung in einer Reihengrabstätte (ohne Verlängerungsmöglichkeit)

a)	Pflanzgrab für Särge über 1,20 m	30 Jahre	660	Euro
b)	Pflanzgrab für Särge unter 1,20m	20 Jahre	330	Euro
c)	Rasenlage	30 Jahre	1110	Euro
d)	Rasenlage anonym	30 Jahre	1110	Euro

2.Erdbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (mit Verlängerungsmöglichkeit)

a)	Pflanzgrab	30 Jahre @ 32 €	960	Euro
b)	Rasenlage	30 Jahre @ 47 €	1410	Euro

3.Urnenbeisetzung

a)	Urnenwahlgrab Pflanzgrab	20 Jahre @ 30 €	600	Euro
b)	Urnenwahlgrab Rasenlage	20 Jahre @ 47 €	940	Euro
c)	Urnenreihengrab anonym Rasenlage	20 Jahre	740	Euro

4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne
oder eines Kindersarges in einer Grabstätte 260 Euro

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 9 bis 10 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25	Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25	Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung		
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	55	Euro
b) eines liegenden Grabmals	25	Euro
4. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle	125	Euro
5. Gebühr für die Umwandlung eines Pflanzgrabes in ein Rasengrab		
incl. Abräumen der Bepflanzung und Grabumrandung	80	Euro
ohne Abräumen	40	Euro
Rasenpflege jährlich	25	Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung		
Särge bis 1,20 m	150	Euro
Särge über 1,20 m	400	Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	145	Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag 20 Euro

2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle 250 Euro
   (Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.)

V. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung einer Leiche	2000 Euro
Für die Ausgrabung einer Urne	510 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.06.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ostholstein vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hansühn den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn
- Der Kirchenvorstand -

_____ (Kirchensiegel) _____

Vorsitzende/r Mitglied